

109-4-967

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STI. DIJNÍ ODBOR

Doslo

Čj.

Přílohy

109-41967

22

17 8 2009 DOKUMENT VROZ.

ST S

IV. E - 3 /41.

b,c.

Herrn  
Staatssekretär #-Obergruppenführer  
F r a n k .

Betrifft: Erfassung deutscher Volksgenossen;  
hier: Beurteilungen durch die Partei.

Unter dem 30. April 1943 berichtete der Landespräsident in Böhmen - RAV -, dass sich allein beim Bezirkshauptmann - RAV - in Rakonitz noch 162 unerledigte Anträge auf Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit befänden, die der Dienststelle des Landespräsidenten noch nicht zur Entscheidung vorgelegt wurden. Die Vorlage habe noch nicht erfolgen können, da in diesen Fällen die Stellungnahmen des zuständigen Hoheitsträgers der Partei, die Gutachten der Geheimen Staatspolizei, des SD und der RuS-Dienststelle in Prag noch ausständen.

Die wesentlichste Verzögerung liege darin, dass die bei der Kreisleitung der NSDAP angeforderte Stellungnahme monatelang unbearbeitet bliebe und der Kreisleiter sich die Stellung von Fristen ausdrücklich verbeten habe.

Der Oberlandrat Prag hatte sich mit der Kreisleitung in Verbindung gesetzt, die ihm erklärte, dass sie zu einer schnelleren Bearbeitung aus Personalmangel nicht in der Lage sei. Ich habe Abschriften der Berichte unter dem 10. Mai 1943 der Parteiverbindungsstelle übersandt, ohne bisher eine Antwort erhalten zu haben.

Auf meine erneute Anforderung berichtet mir der Landespräsident - RAV - in Böhmen, dass von den 162 Staatsangehörigkeitsvorgängen inzwischen erst 56 erledigt wären, während bei den übrigen 97 Fällen immer noch die Beurteilungen der Kreisleitung ausständen.

Wenn sich allein in dem kleinen Bezirk Rakonitz mit nur wenigen deutschen Einwohnern derartige Rückstände

finden

St. S. IV 8-3447

finden, so macht dies nach vierjähriger deutscher Verwaltung im Protektorat zweifellos keinen guten Eindruck. Ich selbst kann natürlich nicht mehr tun, als die Vorgänge der Partei-  
verbindungsstelle mitzuteilen.

*Demofest*

*Ich habe mich bei der Bearbeitung des  
Staatsanwaltschaftsbeschlusses bemüht in  
Kürze & auf Wesentliches ganz  
sachgemäß*

*W. J.*

*Das am 20. 9. 1943 bei dem  
Einlagenamt* **Wiedervorgelegt am 19. 9. 43**

*701 8 20*

Hiermit erledigt sich Ihr Schreiben vom 29. Juli 1941, Az. 35 202 - 5710 / 41. Es bestehen keine Bedenken, wenn in einem Einzelfall eine Erklärung abgegeben wird, dass ein Parteigenosse, der ohne Genehmigung des Gauleiters die Ehe geschlossen hat, auf die Genehmigungspflicht nicht besonders hingewiesen wurde.

Im Auftrag:  
gez. Dr. von Burgsdorff

Beglaubigt:

*Stewitzka*

Angestellter

-----

An das  
Büro des Herrn Staatssekretärs  
im Hause

zur gefl. Kenntnis zum Schreiben vom 28. Juli 1941, St.S.IV

E-3/41.

Im Auftrage :

gez.  
Dr. von Burgsdorff

Beglaubigt :



*Stewitzka*

Angestellter

*S. a. d.*

*1. 20. 9. 47.*

7

29. VII. 1941

1. Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

ift des an die Herren Oberlandräte  
gigen Erlasses erhalten könnte.

23043

h.

Oberregierungsrat.

2.

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 26. Juli 1942.  
 NW 7, Unter den Linden 72  
 Fernsprecher: Ortsanruf 12 00 84  
 Fernanruf 12 00 87  
 Fernschreiber: Drisoverkehr 517  
 Fernverkehr K 1 517  
 Drahtanschrift: Reichsinnenminister.

I e 5275/42  
 5000

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den  
 Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Schnellbrief

EINGEGANGEN

29. JUL 1942 008151

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

An

- a) das Auswärtige Amt,  
 b) den Leiter der Partei-Kanzlei,  
 c) das Oberkommando der Wehrmacht,  
 d) den Reichskommissar für die Festigung  
 deutschen Volkstums - Stabshauptamt,  
 e) den Reichskommissar für die Festigung  
 deutschen Volkstums - Volksdeutsche Mittelstelle.

Betrifft: Verordnung zur Regelung von Staatsangehörig-  
 keitsfragen vom 20. Januar 1942 (RGBl. I S. 40).

Auf Grund der Vorschläge der beteiligten deutschen  
 Dienststellen in den unter deutscher Hoheit stehenden oder  
 von deutschen Truppen besetzten Gebieten beabsichtige ich,  
 den anliegenden Runderlaß herauszugeben. Zu den weiteren  
 Fragen, die ich in meinem Schreiben vom 28. April 1942 - I e  
 5057 I-III/42- 5000 - zur Erörterung gestellt hatte, beme-  
 rke ich auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen folgen-  
 des:

1) Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an Gruppen  
 von Ausländern.

Mein Standpunkt, von der mir in § 1 Abs. 3 der Verordnung  
 vom 20. Januar 1942 eingeräumten Befugnis bis auf weite-  
 res nur sparsam Gebrauch zu machen, hat allgemeine Zustim-  
 mung gefunden.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen ergibt sich weiter,  
 daß der Gedanke, alle in der Wehrmacht oder in der Waffen-SS  
 dienenden Freiwilligen, die deutscher Abstammung sind oder  
 verwandten (germanischen) Völkern entstammen, im Wege der  
 Gruppenverleihung in den Besitz der deutschen Staatsange-  
 hörigkeit zu setzen, im allgemeinen abgelehnt wird. Insbe-  
 sondere

sondere hat das Auswärtige Amt hiergegen ernste Bedenken erhoben. Der Eintritt von tausenden jungen Volksdeutschen besonders aus den südosteuropäischen Staaten in die Wehrmacht und die Waffen-SS habe zu einer empfindlichen Schwächung der heimatlichen deutschen Volksgruppen geführt; diese sei nur dann erträglich, wenn die Kriegsfreiwilligen nach der Beendigung des Krieges in ihre Heimat zurückkehrten; damit könne aber nicht gerechnet werden, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit erlangten, da sie dann regelmäßig in Deutschland ihr weiteres Fortkommen suchen würden. Für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an alle Freiwilligen haben sich nur einige wenige Dienststellen ausgesprochen, die aber durchweg betonen, daß die Frage für ihren eigenen Bereich nicht praktisch wird. Eine weitere Verfolgung dieses Gedankens kommt daher m.E. bis auf weiteres nicht in Betracht.

Dagegen sind von mehreren Beteiligten Vorschläge gemacht worden, bestimmten enger umgrenzten Gruppen die deutsche Staatsangehörigkeit zu verleihen. Der Reichsführer-SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, hat in diesem Zusammenhang allgemein der Auffassung Ausdruck gegeben, daß nur solchen Gruppen von Ausländern die Staatsangehörigkeit verliehen werden sollte, deren Angehörige nicht nur deutschstämmig sind oder einem germanischen Volk angehören, sondern die darüber hinaus ihre Verbundenheit mit dem Deutschtum in einer deutschen Organisation (Wehrmacht, Waffen-SS, RAD., deutsche Dienststellen in den besetzten Gebieten usw.) nach außen hin erkennbar zum Ausdruck gebracht haben; danach kommen nach seiner Auffassung für eine gruppenweise Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit in Frage:

Norweger, Dänen, Niederländer, Flamen, Luxemburger, Lothringer und Elsässer in der Wehrmacht, in der Waffen-SS und im RAD sowie Norweger und Niederländer im Dienst von Behörden der Reichskommissare.

Von diesen Gruppen scheiden die Elsässer und die Lothringer nunmehr aus, weil ihre Staatsangehörigkeit besonders geregelt wird (vgl. mein Schreiben vom 5. Juli 1942 - I e 5226 IV-VI/42-5000 West). Im übrigen haben sich sowohl der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete wie der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich gegen eine

53941



allgemeine

9

allgemeine Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die niederländischen und die flämischen Freiwilligen in der Wehrmacht oder der Waffen-SS ausgesprochen, während der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete noch eine eingehendere Prüfung der Angelegenheit für erforderlich hält und auch der CdZ. in Luxemburg zwar keine Bedenken gegen die allgemeine Verleihung der Staatsangehörigkeit an die luxemburgischen Freiwilligen äußert, sie aber nur dann für notwendig ansieht, wenn sämtliche nicht aus Luxemburg stammenden Freiwilligen deutsche Staatsangehörige werden. Angesichts dieser Stellungnahme der hauptbeteiligten Dienststellen dürfte es im Augenblick grundsätzlich vorzuziehen sein, von einer Gruppenverleihung der Staatsangehörigkeit an Freiwillige abzusehen und sich mit der durch die Verordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1741) offen gelassenen Möglichkeit der Einzeleinbürgerung in geeigneten Fällen zu begnügen, die der Reichsführer-SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, für Freiwillige aus germanischen Ländern, die nicht unter deutscher Hoheit stehen, ohnehin als die einzig gegebene Lösung ansieht. Zu der Frage, ob für Luxemburg eine Ausnahme zu machen ist, vergleiche unten unter a).

Zu der vom Reichsführer-SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, angeregten gruppenweisen Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die im Dienst von Behörden der Reichskommissare im Haag und in Oslo stehenden niederländischen und norwegischen Staatsangehörigen habe ich die Reichskommissare noch ausdrücklich um Stellungnahme gebeten.

Im übrigen sind noch folgende Einzelvorschläge gemacht worden:

- a) Der CdZ. in Luxemburg schlägt die gruppenweise Verleihung der Staatsangehörigkeit an die Mitglieder der Volksdeutschen Bewegung in Luxemburg vor, die auf Grund ihrer vollen Bewährung in die NSDAP aufgenommen worden sind. Ich habe gegen diesen Vorschlag keine Bedenken, zumal auch im Elsaß und in Lothringen bewährte Deutsche von Rechts wegen die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen sollen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang aber weiter die Frage, ob nicht die Angleichung an das Elsaß und an Lothringen auch insoweit vorgenommen werden soll, als auch die luxemburgischen

Angehörigen

Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS wie die aus dem Elsaß und aus Lothringen stammenden Soldaten die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch erwerben sollen. Ich möchte diese Frage bejahen und auch für die Ehefrauen und Kinder der Angehörigen dieser beiden Gruppen die gleiche Regelung vorschlagen wie schon vorgesehen ist; danach sätzlich an dem Staatsange nicht wegen mangelnder Eigenschaften werden. Angesichts der ande empfiehlt sich dagegen m.E die Elsässer und die Lothringelung, auch die Masse der Bevölkerung deutscher Abst

lung anderer im Verhältnis zu Ungarn aufgetauchter Staatsangehörigkeitsfragen dem Auswärtigen Amt den Vorschlag gemacht, wegen einer Einschränkung der aufgestellten Voraussetzungen für den Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit an die Ung. Regierung heranzutreten. Wenn die dabei zu erörternden deutschen Wünsche sich auch auf deutsche Volkszugehörige beziehen, so möchte ich doch, da der Verlauf der angeregten Erörterungen nicht zu übersehen ist, zunächst deren Ausgang abwarten, bevor ich zu dem Vorschlag des Reichsstatthalters in der Steiermark abschließend Stellung nehme.

- d) Der Kdr. General und Befehlshaber in Serbien hat angeregt, allen Volksdeutschen im Banat durch allgemeine Anordnung die deutsche Staatsangehörigkeit zu verleihen, dabei aber sicherzustellen, daß sie bei der für das Kriegsende zugesagten Übergabe des Banats an Ungarn automatisch die ungarische Staatsangehörigkeit erlangten, ohne dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit zu verlieren. Gleichzeitig hat der Kdr. General und Befehlshaber in Serbien aber darauf aufmerksam gemacht, daß die Volksdeutschen im Banat keine Umsiedlung in das Reich wünschten, sondern ihre bisherigen Wohnsitze beibehalten wollten; er hat ferner darauf hingewiesen, daß aus der unterschiedlichen Behandlung der Volksdeutschen im Banat gegenüber den Volksdeutschen in der Batschka und im übrigen Ungarn, denen z. Zt. die deutsche Staatsangehörigkeit nicht zusätzlich verliehen werden könne, Schwierigkeiten erwachsen könnten. Ich teile grundsätzlich die Auffassung, daß es zu begrüßen wäre, wenn die Angehörigen der deutschen Volksgruppen im Ausland neben ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen würden; Voraussetzung wäre aber, daß trotzdem in geeigneter Weise die Abwanderung ins Reich verhütet werden könnte. Eine solche Möglichkeit besteht z. Zt., vor allem angesichts des im Reich herrschenden Bedarfs an Arbeitskräften, nicht. Ganz abgesehen davon, daß die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die Banater Deutschen zu Unstimmigkeiten mit Ungarn führen könnte, die gerade während des Krieges vermieden werden müssen, und abgesehen davon, daß bei den Volksdeutschen aus der Batschka und den übrigen an Ungarn angegliederten Gebieten, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit neben der ungarischen erlangt haben, dadurch unerwünschte Mißstimmung

53939



hervor-

Ma

der Verordnung vom 20. Januar 1942 z. Zt. im allgemeinen nicht Gebrauch gemacht werden soll. Der Reichsführer-SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, gibt der Auffassung Ausdruck, daß auch germanische Länder nur dann bezeichnet werden sollen, wenn ihre Wehrpflicht mit der im Deutschen Reich nicht kollidiere und nach ihrem Staatsangehörigkeitsrecht der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch einen Ausländer ohne Verlust seiner Heimatstaatsangehörigkeit möglich ist; danach kämen z. Zt. nur Norwegen und die Niederlande in Frage. Der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete hat sich seine Stellungnahme zu diesem Punkt vorläufig jedoch noch vorbehalten. Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete hat dagegen den Wunsch geäußert, daß die Niederlande bezeichnet werden; er bittet aber, die Möglichkeit vorzusehen, daß gleichwohl die deutsche Staatsangehörigkeit verloren geht, wenn ihre Beibehaltung in Sonderfällen nicht erwünscht ist. Der Reichsführer-SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, wünscht auch für den Erwerb der norwegischen und der niederländischen Staatsangehörigkeit eine allgemeine Einschränkung dahin, daß mit dem Erwerb einer dieser Staatsangehörigkeiten durch einen deutschen Staatsangehörigen nur dann nicht der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit verbunden ist, wenn der deutsche Staatsangehörige die ausdrückliche Erlaubnis zum zusätzlichen Erwerb der norwegischen oder der niederländischen Staatsangehörigkeit erhält; eine solche Erlaubnis solle nur in den Fällen erteilt werden, in denen ein besonderes deutsches Interesse an dem Besitz der doppelten Staatsangehörigkeit besteht; ein solches Interesse sieht der Reichsführer-SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, bei den Deutschen als gegeben an, die in Norwegen oder den Niederlanden dienstlich tätig sind sowie bei den Deutschen, die mit Norwegern oder Niederländern zusammen in der Waffen-SS Dienst tun.

Wenn die Reichskommissare in Norwegen und in den Niederlanden der Auffassung beitreten sollten, daß der zusätzliche Erwerb der norwegischen oder der niederländischen Staatsangehörigkeit nur auf verhältnismäßig wenig Fälle beschränkt werden soll, stellt sich die Frage, ob nicht der in § 25 Abs. 2 RuStAngG. eröffnete Weg ausreicht, im Einzelfall trotz des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit zu gestatten. Ich verkenne zwar nicht, daß

53938



eine

*R*

eine Veröffentlichung, derzufolge die norwegische und die niederländische Staatsangehörigkeit ohne Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erworben werden kann, eine propagandistische Auswertung ermöglicht. Die Wirkungen erscheinen mir indes nicht allzu groß zu sein, zumal die einschränkende Praxis sehr bald bekannt werden dürfte. Auf der anderen Seite würden die notwendig werden zahlreichen Ablehnungen nicht unerhebliche Verwaltungsmehrarbeit verursachen. Für die Deutschen, die in der Waffen-SS gemeinsam mit Norwegern und Niederländern Dienst tun, besteht insofern auch eine gewisse Schwierigkeit, als das norwegische wie das niederländische Recht die Verleihung der norwegischen und der niederländischen Staatsangehörigkeit ohne Begründung einer Niederlassung in Norwegen oder den Niederlanden zwar kennt (§ 5 Abs. 2 des norwegischen Gesetzes vom 8. August 1924, Art. 4 des niederländischen Gesetzes vom 12. Dezember 1892), die norwegischen und die niederländischen Behörden davon aber bisher nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht haben. Ich habe daher die Reichskommissare in Oslo und im Haag gebeten, sich zu diesen Fragen nochmals zu äußern.

Neben Norwegen und den Niederlanden ist vom Reichsprotector in Böhmen und Mähren die Benennung der Slowakei vorgeschlagen worden. Ich bin demgegenüber der Auffassung, daß eine Bezeichnung der Slowakei nicht in Frage kommen sollte, da grundsätzlich kein deutsches Interesse daran besteht, daß deutsche Staatsangehörige unter Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines slawischen Staates erwerben. Soweit im Einzelfall Wert darauf gelegt werden muß, daß ein deutscher Staatsangehöriger die slowakische Staatsangehörigkeit erwirbt, kann ihm gemäß § 25 Abs. 2 RuStAngG. die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gestattet werden.

Da hiernach noch mehrere Punkte einer Erörterung bedürfen, lade ich zu einer Besprechung der Angelegenheit

auf Mittwoch, den 12. August 1942, vormittags 11 Uhr,  
in Saal 62-39 des Dienstgebäudes Unter den Linden 62, ergebenst ein.

In Vertretung

*H. Gunkel*


21  
23. Mai 1941.

W-Gruf  
St.S. 200/41.

24. V. 1941

An  
W-Gruppenführer H o f m a n n ,  
Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-W,  
B e r l i n SW 68,  
=====  
Hedemannstrasse 24.

Lieber Parteigenosse Hofmann!

Aus der Ausgabe B des Reichsverfügungsblattes der NSDAP vom 7.4.1941 - Zeichen 16/41 entnehme ich, daß in Bezug auf die Ehen von Mitgliedern der NSDAP und ihrer Gliederungen mit Angehörigen fremder Volksgruppen eine umfassende Regelung stattgefunden hat. Die ~~Regelung~~  beinhaltet die Richtlinien und das Arbeitsverfahren, nach denen die Bearbeitung der Ehegenehmigungsanträge erfolgen soll. Unter anderem ist vorgesehen, daß der Kreisleiter bei dem zuständigen Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung Deutschen Volkstums Nachfrage hält, ob der fremdvölkische Ehepartner bereits rassisch überprüft wurde. Mit Rücksicht darauf, daß das Protektorat von der Zus die Festigung Deutscher es sich als notwendig, der im Protektorat der wäre Ihnen zu Dank ver! Vorschlag unterbreiten Dienststelle benennen!